Stadt Bocholt
Bebauungsplan NW 2 28. Änderungsplan

Änderung des Bebauungsplanes NW 2 im Bereich der Grundstücke Wichernstraße gerade Haus-Nr. 6 bis 14

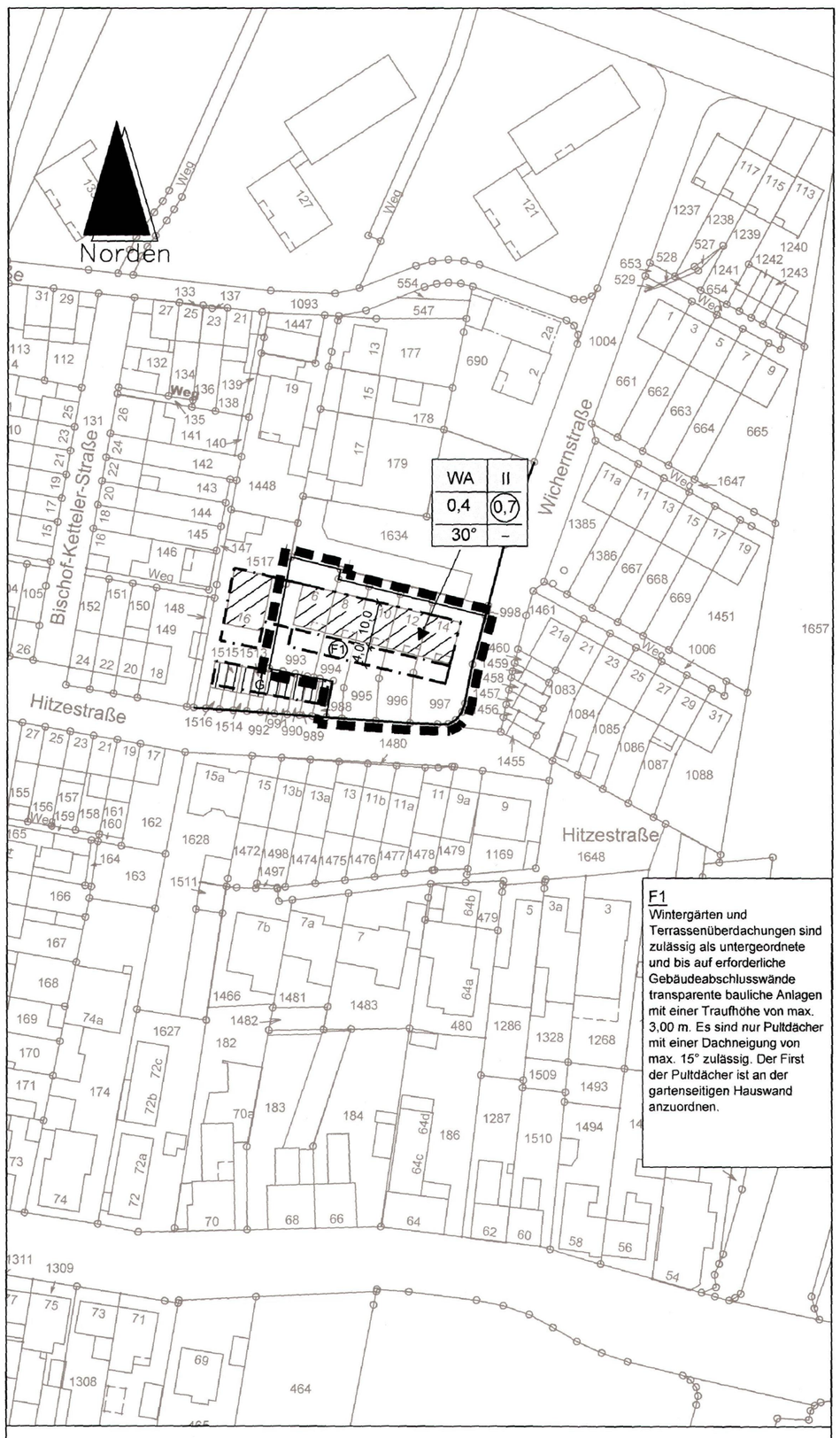

F1
Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind zulässig als untergeordnete und bis auf erforderliche Gebäudeabschlusswände transparente bauliche Anlagen mit einer Traufhöhe von max. 3,00 m. Es sind nur Pultdächer mit einer Dachneigung von max. 15° zulässig. Der First der Pultdächer ist an der gartenseitigen Hauswand anzuordnen.

Zeichenerklärung:

■■■■	Änderungsbereich	0,4	Grundflächenzahl
— · —	Baulinie	(0,7)	Geschossflächenzahl
— · —	Baugrenze	30°	Dachneigung nach BauO NRW
———	Straßenbegrenzungslinie	▨	Hauptgebäude
WA	allgemeines Wohngebiet		
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß		

Maßstab 1:1000

Es wird bescheinigt, dass diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit übereinstimmt.
Stand der Planunterlagen: 01.10.2012
Verwendete Unterlagen: Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen

Bocholt, 14.05.2013

Der Bürgermeister
i.A.
Dipl.-Ing. Joachim Bußhoff
Städt. Vermessungsdirektor

Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss gem. § 1 Abs. 8 in Verbindung mit. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) am 06.11.2012 in Kenntnis der Begründung die Einleitung der Änderung des Bebauungsplanes NW 2 für den Bereich der Grundstücke Wichernstraße gerade Haus-Nrn. 6 bis 14 mit Erweiterung der rückwärtigen Baugrenzen und Aufnahme einer textlichen Festsetzung F1 für die Errichtung von Terrassenüberdachungen und Wintergärten.

Bocholt, 14.05.2013

Der Bürgermeister
i.A.
Uebbing

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 21.02.2013 in der Zeit vom 01.03.2013 bis einschließlich 02.04.2013 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Parallel fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Bocholt, 14.05.2013

Der Bürgermeister
i.A.
Uebbing

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 05.06.2013 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Kenntnis der Begründung und des Inhaltes der Sitzungsvorlage als Satzung.

Bocholt, 06.06.2013

Peter Nebelo
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 05.07.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Der Bebauungsplan ist daher ab dem 05.07.2013 rechtsverbindlich.

Bocholt, 08.07.2013

Peter Nebelo
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in ihrer Ursprungsfassung vom 26.06.1962 (BGBl. S. 429 - BauNVO 1962)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 1. März 2000 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV. NRW. S. 256)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanzV) (BGBl. I S. 58) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Gemarkung: Bocholt
Flur: 73

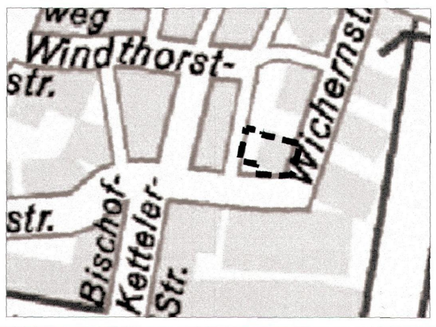

Stadt Bocholt

Bebauungsplan NW 2

28. Änderungsplan
Wichernstraße

GB Stadtplanung Ko/Na Az. 5001-13-31